

Regierungsratsbeschluss

vom 30. April 2019

Nr. 2019/734

Änderung der Verordnung über die Delegation der Unterschriftsberechtigung in den Departementen

1. Erwägungen

Auf Antrag des Finanzdepartements ist § 6 der Verordnung über die Delegation der Unterschriftsberechtigung in den Departementen zu ergänzen.

Es entspricht gängiger Praxis des Personalamts, dass Verfügungen betreffend Anstellungsverhältnisse, insbesondere Kündigungen, von der fachlich zuständigen Person, in der Regel einem Juristen oder einer Juristin, unterzeichnet werden.

Im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens vor dem Verwaltungsgericht hat sich dieses, mangels expliziter Regelung in der Verordnung über die Delegation der Unterschriftsberechtigung in den Departementen, nach der Unterschriftenberechtigung betreffend der angefochtenen Verfügung erkundigt. Daher soll, zur Klarstellung gegenüber externen Stellen, die bisherige Praxis in die Verordnung aufgenommen werden.

2. Beschluss

Der Verordnungstext wird beschlossen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Verordnungstext

Verteiler RRB

Departemente (5)
Personalamt
Staatskanzlei (eng, rol)
Staatskanzlei (ett, Einleitung Einspruchsverfahren)
Fraktionspräsidien (5)
Parlamentsdienste
GS, BGS
Amtsblatt

Veto Nr. 426 Ablauf der Einspruchsfrist: 1. Juli 2019.

Verteiler Verordnung

Es ist kein Separatdruck geplant.